

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Gemeindefreien Bezirks Osterheide, Landkreis Soltau-Fallingb., außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. mit den §§ 4 Absatz 2, 5 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 – zuletzt geändert am 09.09.2008 (Nds.GVBl. Nr. 19/2008; S.305) – wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Gemeindefreien Bezirks Osterheide als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) die Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Abspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei den Leistungen nach § 2 dieser Satzung
 - a), d) und e) gemäß § 26 Absatz 4 NBrandSchG,
 - b) gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Beim Personal der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrundegelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrundegelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr für eine volle Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit dem Überlassen der

Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Härten kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide die Kosten ermäßigen oder erlassen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Muss die Durchführung einer Dienstleistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstandene Schäden keine Haftung übernommen.
- (3) Der Gemeindefreie Bezirk und die Freiwillige Feuerwehr Osterheide sind von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus dem Benutzungsverhältnis erwachsen.
- (4) Das Recht des Gemeindefreien Bezirks Osterheide zur Geltendmachung weiterer gesetzlich begründeter Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vom 24.04.1995 außer Kraft.

29683 Oerbke, den 14.01.2009

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

.....
Ege
(m.W.d.G.b.)

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Gemeindefreien Bezirks Osterheide, Landkreis Soltau-Fallingb., außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.01.2009 nebst Kosten- und Gebührentarif wird in der Walsroder Zeitung am 24.01.2009 veröffentlicht.

Außerdem liegt die o.g. Satzung in der Zeit vom 26.01.2009 bis 06.02.2009 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang vom 23.01.2009 in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

29683 Oerbke, den 15.01.2009

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreier Bezirk Osterheide

Ege
(m.W.d.G.b.)

Dauer des Aushangs: 2 Wochen
Ausgehängt am:
Abgenommen am:

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und
Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des
Gemeindefreien Bezirks Osterheide, Landkreis Soltau-Fallingb., außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.**

Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand		
1.	<u>Einsatz des feuerwehrtechnischen Personals</u>		
	Grundbetrag je Feuerwehrmitglied	je Stunde	20,00 €
	Zusatzbetrag je Feuerwehrmitglied	tatsächlicher Verdienstausschlag	
	Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Kostensätze ein Zuschlag von 50 % erhoben.		
2.	<u>Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge</u>		
	a) Tanklöschfahrzeug	je Stunde	50,00 €
	b) sonstige Feuerwehrfahrzeuge	je Stunde	30,00 €
	c) für die Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges bei Sicherheitswachen bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung	je Stunde	60,00 €
	d) für die Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges bei Sicherheitswachen für einen längeren Zeitraum		50,00 €
3.	<u>Feuerwehrgeräte</u>		
	a) Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	je Stunde	18,00 €
	b) B-Druckschlauch	je Stunde	2,00 €
	c) C-Druckschlauch	je Stunde	2,00 €
4.	<u>Atemschutzgeräte</u>		
	Pressluftatmer ohne Füllung	je Stunde	17,00 €
5.	<u>Löschgeräte</u>		
	a) Kübelspritze	je Stunde	2,00 €
	b) Handfeuerlöscher	Preis für die Füllung	+ 10 %
6.	<u>Hilfsgeräte</u>		
	a) Motorsäge	je Stunde	17,00 €
	b) Beleuchtungsaggregat	je Stunde	15,00 €
	c) Flutlichtscheinwerfer	je Stunde	10,00 €
	d) kleinere Geräte (z.B. Standrohr,		

	Übergangsstücke, Saugkorb usw.)	je Stunde	2,00 €
7.	<u>Rettungsgeräte</u>		
	a) Steckleiter je Teil	je Stunde	2,00 €
	b) Winden und Hebekissen	je Stunde	6,00 €
	c) Schneid- und Trenngeräte	je Stunde	11,00 €
	d) Rettungsschere und Spreizer	je Stunde	26,00 €
	e) Greifzug	je Stunde	16,00 €
8.	<u>Sonstiges</u>		
	a) Schlauch waschen, prüfen trocknen		10,00 €
	b) Schlauchkupplung einbinden		1,00 €
	c) Füllen einer Pressluftflasche	je Liter	1,00 €
	d) Verbrauchsstoffe (z.B. Pulver, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel u.s.w.) werden zu Selbstkosten zuzüglich 10 % berechnet.		
9.	Kosten für missbräuchliche Alarmierung		
	a) Grundbetrag		80,00 €
	b) zuzüglich Kosten nach den vorstehenden Tarifsätzen, die an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) verdoppelt werden.		
10.	Reparaturen, die durch Personal der Feuerwehr durchgeführt werden können, sind nach den Tarifsätzen zu entgelten. Für geliefertes Material werden die Selbstkosten zuzüglich 10 % berechnet.		